



Datum: 16. Dezember 2025
Seite: 1 von 2

Zahl: RA 817-20/2025/He.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 16. Dezember 2025, Zl.: RA 817-20/2025/He. mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe im Gemeindegebiet Ferlach ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zl. RA 817-10/2023/He. (Friedhofs- und Urnenstättenordnung der Städtischen Friedhöfe), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der im Eigentum der Stadtgemeinde Ferlach befindlichen Gemeindefriedhöfe und Grabstätten werden von der Stadtgemeinde Ferlach Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Gemeindefriedhöfe und der Grabstätten sind nach der Größe der Grabstätte zu entrichten.
- (2) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe der Stadtgemeinde Ferlach.

§ 3 Höhe der Abgabe

a) Einzelgrab	Euro 195,74
b) Doppelgrab	Euro 391,52
c) Familiengrab	Euro 587,26
d) Urnenhain	Euro 195,74

Innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren wird der Gesamtbetrag für die Grabbenützung einmalig vorgeschrieben und ist zur Gänze im Voraus zu entrichten.

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht (§ 26 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, idgF.) im Sinne der jeweils geltenden Friedhofs- und Urnenstättenordnung an Grabstätten erwirbt.

§ 5
Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2024, Zl. RA 817-20/2024/He., mit der die Friedhofsgebühren im Gemeindegebiet Ferlach festgesetzt werden (Friedhofsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
RgR Ingo Appé